

**Entschließungsantrag**

795 /A(E)

01. März 2006

der Abgeordneten Mag<sup>a</sup>. Christine Muttonen und GenossInnen  
betreffend **Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes**

Der österreichische Nationalrat hat am 24.11.2000 das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) beschlossen, mit dem ein Pensionszuschusssystem für selbstständig erwerbstätige KünstlerInnen eingerichtet wurde. Seit einigen Monaten überprüft nun der Fonds, ob im Jahr 2001 die Einkommensgrenzen für den Erhalt des Zuschusses eingehalten wurden. Laut Angaben des Fonds ist davon auszugehen, dass 600 KünstlerInnen den Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag zurückzahlen müssen, weil sie im Jahr 2001 zu wenig verdient haben und somit das im § 17 Abs. 1 Z 2 vorgeschriebene Mindesteinkommen aus künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Weitere 300 KünstlerInnen sind von Rückzahlungen betroffen, da sie die Verdienstobergrenze überschritten haben.

Die Rückforderungen wegen Nichterreichens der unteren Einkommensgrenze sind hierbei besonders problematisch. Die betroffenen Personen haben in dem Glauben die untere Einkommensgrenze zu überschreiten einen Antrag beim Künstlersozialversicherungsfonds gestellt und Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen erhalten. Durch das Nichterreichen der unteren Einkommensgrenze befinden sie sich ohnehin in einer sozial schwierigen Lage. Durch die Rückforderungen des Fonds, der eigentlich die Aufgabe hätte, die soziale Lage von KünstlerInnen zu verbessern, wird ihre Situation noch einmal zusätzlich verschärft.

Obwohl die Forderung einer grundsätzlichen Reform der Künstlersozialversicherung weiter besteht, scheint es kurzfristig dringend notwendig, das derzeit bestehende System raschest zu verändern, um zu verhindern, dass sozial schwächere Gruppen Schaden nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz dahingehend zu reformieren, dass das Vorliegen eines Mindesteinkommens nach § 17 Abs. 1 Z 2 keine Anspruchsvoraussetzung mehr für die Gewährung eines Pensionszuschusses nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz darstellt. Darüber hinaus soll sie Sorge tragen, dass keine Rückforderungen von bereits seit dem Jahr 2001 geleisteten Zuschüssen wegen der Unterschreitung der Mindesteinkommensgrenze aus künstlerischer Tätigkeit vorgenommen werden.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Kulturausschuss vorgeschlagen.*